

Dekret zum Gesetz über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht

Änderung vom 22. März 2012

GS 37.1084

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹ beschliesst:

A. Dekret über das Zivilstandswesen

I.

Das Dekret vom 12. März 1998² über das Zivilstandswesen wird wie folgt geändert:

§ 1 Zivilstandskreis

Das Gebiet des Kantons Basel-Landschaft bildet einen Zivilstandskreis.

§ 2 Benennung des Zivilstandskreises, Amtssitz

¹ Der Amtssitz befindet sich am Amtssitz der Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft.

² Die Sicherheitsdirektion kann den Amtssitz in eine andere Gemeinde verlegen.

§ 3 Absatz 2

² Die Sicherheitsdirektion kann ausserdem Trauungen in Gemeinden bewilligen, die ein würdiges Traulokal zur Verfügung stellen.

§ 4 Absatz 2

² Die Sicherheitsdirektion ordnet die periodische Mikroverfilmung der Zivilstandsregister an und sorgt für die vorschriftsgemässe Aufbewahrung des Filmgutes.

¹ GS 29.276, SGS 100
² GS 33.140, SGS 211.1A

§ 6 Absatz 2

² Die Anstellungsbehörde bezeichnet die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach Artikel 4 der ZStV.

§ 7 Sicherheitsdirektion

Aufsichtsbehörde über das Zivilstandswesen ist die Sicherheitsdirektion.

§ 8 Titel

Besondere Aufgaben der Sicherheitsdirektion

§ 8 Einleitungssatz

Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für:

(...)

f. Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Artikel 91 ZStV.

§ 9 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion erteilt gemäss Artikel 36 Absatz 2 ZStV die Bewilligung zur Bestattung oder Ausstellung eines Leichenpasses, bevor die Anzeige des Todes oder Leichenfundes an das Zivilstandsamt erfolgt ist.

§ 12 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Stirbt eine bekannte Person in ihrer Wohnortgemeinde, so kann der Tod bei der Einwohnergemeinde des letzten Wohnsitzes der verstorbenen Person mündlich angezeigt werden. Dies gilt nicht

b. für die Gemeinde des Amtssitzes des Zivilstandsamtes.

§ 13 Veröffentlichungen

Die Sicherheitsdirektion bestimmt, in welchen Fällen und mit welchen Angaben die Veröffentlichung von Geburten, Todesfällen, Verkündungen und Trauungen zuzulassen ist.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

B. Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz

I.

Das Dekret vom 6. Juni 1983¹ zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1

¹ Die Direktionen und die Landeskanzlei umfassen die folgenden Dienststellen:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
- Amt für industrielle Betriebe
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Kultur
- Amt für Migration
- Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
- Amt für Raumplanung
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Amt für Volksschulen
- Bauinspektorat
- Dienststelle Gymnasien
- Fachstelle Erwachsenenbildung
- Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe
- Finanzverwaltung
- Amt für Wald beider Basel
- Hochbauamt
- Jugendanwaltschaft
- Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)
- Kantonales Laboratorium
- Kantonale Psychiatrische Dienste
- Kantonales Sozialamt
- Kantonsspital Bruderholz
- Kantonsspital Laufen
- Kantonsspital Liestal
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain
- Lufthygieneamt beider Basel
- Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof
- Motorfahrzeugkontrolle

¹ GS 28.448, SGS 140.1

- Personalamt
- Polizei Basel-Landschaft
- Rechtsdienst
- Schulpsychologischer Dienst
- Schul- und Büromaterialverwaltung und Verlag des Kantons Basel-Landschaft
- Sicherheitsinspektorat
- Sportamt
- Staatsanwaltschaft
- Staatsarchiv
- Statistisches Amt
- Steuerverwaltung
- Tiefbauamt
- Amt für Geoinformation
- Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

C. Schlussbestimmung

Dieses Dekret wird nur rechtswirksam, wenn auch die Änderung der Kantonsverfassung betreffend § 41 und § 79 Absatz 1 sowie das Gesetz über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht Rechtswirksamkeit erlangen¹.

Liestal, 22. März 2012

Im Namen des Landrates
der Präsident: Hess
der Landschreiber: Achermann

¹ Vgl. GS 37.1056 und GS 37.1057